

13.10.2022

## Endgültige Bedingungen

der

**3,6 % s Wohnbauanleihe 2022-2033/01**

begeben unter dem

### **Emissionsprogramm zur Begebung von Wohnbauanleihen der s Wohnbaubank AG treuhändig für die Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG**

vom 30.09.2022

Serie **2022-01**

ISIN **AT000B116876**

Erst-Emissionspreis: **101,0 %** des Nennbetrags plus bis zu 2,00 % Ausgabeaufschlag, laufende Anpassung an den Markt

Erst-Begebungstag: **13.10.2022**

Tilgungstermin: **30.04.2033**

## **EINLEITUNG**

Dieses Dokument enthält die Endgültigen Bedingungen (die "**Endgültigen Bedingungen**") einer Emission von in Partizipationsrechte (ausschließlich) der s Wohnbaubank AG (die "**Emittentin**") wandelbare Schuldverschreibungen der Emittentin (die "**Schuldverschreibungen**"), die unter dem Programm zur Begebung von Wohnbauanleihen der s Wohnbaubank AG treuhändig für die Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG (die "Treugeberin") begeben wird (das "**Programm**"). Diese Endgültigen Bedingungen werden für den in Artikel 8 (5) der Verordnung (EU) 2017/1129 vom 14. Juni 2017 in der geltenden Fassung (die "**Prospektverordnung**") genannten Zweck bereitgestellt und sind gemeinsam mit dem Prospekt für das Programm zur Begebung von Wohnbauanleihen der s Wohnbaubank AG treuhändig für die Treugeberin vom 30.09.2022 (der "**Prospekt**") zu lesen.

Um sämtliche Angaben zu den Schuldverschreibungen zu erhalten, sind diese Endgültigen Bedingungen, der Prospekt und etwaige Nachträge zusammen zu lesen. Der Prospekt und allfällige Nachträge sowie Dokumente, auf die in diesen Endgültigen Bedingungen oder im Prospekt verwiesen wird, sind auf der Website der Emittentin unter [www.swohnbaubank.at](http://www.swohnbaubank.at) verfügbar und können am Sitz der Emittentin während der üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden und Kopien dieser Dokumente und der Endgültigen Bedingungen sind bei diesen Stellen kostenlos erhältlich.

**Warnung:** Der Prospekt vom 30.09.2022 wird voraussichtlich bis zum 29.09.2023 gültig sein. Für die Zeit danach beabsichtigt die Emittentin einen aktualisierten und gebilligten Prospekt auf ihrer Webseite (<https://www.swohnbaubank.at/de/wohnbausanleihen/aktuelle-wohnbausanleihen>) zu veröffentlichen und die Endgültigen Bedingungen sind ab diesem Zeitpunkt in Verbindung mit dem neuen Prospekt zu lesen. Die Emittentin weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Pflicht zur Erstellung eines Prospektnachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten nicht besteht, wenn der Prospekt ungültig geworden ist.

Eine Emissionsbezogene Zusammenfassung (die "**Emissionsbezogene Zusammenfassung**") der Schuldverschreibungen ist diesen Endgültigen Bedingungen als Anlage 1 beigefügt.

**TEIL I**  
**EMISSIONSBEDINGUNGEN**

**Emissionsbedingungen**

der

**3,6 % s Wohnbauanleihe 2022-2033/01**

der



ISIN: **AT000B116876**

mit Wandlungsrecht in auf Inhaber lautende Partizipationsrechte der s Wohnbaubank AG gemäß dem Bundesgesetz über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaues (BGBl 1993/253 idgF)

**§ 1**

**Währung, Gesamtnennbetrag, Stückelung, Form, Verbriefung, Verwahrung,  
Anleihegläubiger**

- (1) *Währung, Gesamtnennbetrag.* Die s Wohnbaubank AG (die "**s Wohnbaubank**" oder die "**Emittentin**") begibt gemäß den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen (die "**Emissionsbedingungen**") am (oder ab dem) 13.10.2022 (der "**Begebungstag**") Schuldverschreibungen, die zusammen die 3,6 % s Wohnbauanleihe 2022-2033/01 bilden (die "**Schuldverschreibungen**") in Euro im Gesamtnennbetrag von bis zu 100.000.000,00 (in Worten: einhundert Millionen Euro).
- (2) *Stückelung, Form.* Die Schuldverschreibungen gelangen im Nennbetrag von je EUR 100,00 (in Worten: einhundert Euro) (der "**Nennbetrag**") zur Ausgabe und lauten auf den Inhaber.
- (3) *Verbriefung.* Die Schuldverschreibungen werden zur Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde (die "**Sammelurkunde**") gemäß § 24 lit b Depotgesetz (BGBl 1969/424 idgF) ohne Zinsscheine verbrieft; der Zinszahlungsanspruch im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist durch die Sammelurkunde mitverbrieft. Die Sammelurkunde ist von zwei für die Emittentin vertretungsberechtigten Personen oder ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertretern der Emittentin, ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertretern der Zahlstelle sowie ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertretern des Wertpapierkontrollors unterschrieben. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.
- (4) *Verwahrung.* Die Sammelurkunde wird von der OeKB CSD GmbH (CentralSecuritiesDepository.Austria), Strauchgasse 1-3, 1010 Wien, Österreich oder deren Funktionsnachfolger als Wertpapiersammelbank (zusammen, die "**Wertpapiersammelbank**") verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind.

- (5) *Anleihegläubiger*. "**Anleihegläubiger**" bezeichnet jeden Inhaber von Miteigentumsanteilen oder anderen vergleichbaren Rechten an der Sammelurkunde, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Wertpapiersammelbank und anwendbarem Recht auf einen neuen Anleihegläubiger übertragen werden können.

## § 2 Rang

Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbedingte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und haben den gleichen Rang untereinander und stehen im gleichen Rang mit allen anderen bestehenden und zukünftigen direkten, unbedingten, unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

## § 3 Verzinsung

- (1) *Laufzeit, Zinssatz*. Die Schuldverschreibungen werden auf Grundlage ihres ausstehenden Gesamtnennbetrags verzinst und zwar vom 31.10.2022 (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zu dem, dem 30.04.2033 (der "**Tilgungstermin**") vorangehenden Kalendertag, mit einem (gleichbleibenden) Nominalzinssatz von 3,60 % *per annum* (der "**Nominalzinssatz**").
- (2) *Kupontermine*. Die Zinsen sind jährlich nachträglich am 30.04 eines jeden Jahres zahlbar (jeweils ein "**Kupontermin**"), beginnend mit dem 30.04.2023. Kupontermine unterliegen einer eventuellen Anpassung in Übereinstimmung mit den in § 5 der Emissionsbedingungen enthaltenen Bestimmungen.
- (3) *Zinsperioden*. Der Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zu dem Kalendertag (einschließlich), der dem ersten Kupontermin vorangeht, sowie jeden folgenden Zeitraum ab einem Kupontermin (einschließlich) bis zu dem Kalendertag (einschließlich), der dem unmittelbar folgenden Kupontermin vorangeht, wird als Zinsperiode (jeweils eine "**Zinsperiode**") bezeichnet. Die Zinsperioden werden im Falle einer Verschiebung des Zahlungstermins nicht angepasst (§ 5 der Emissionsbedingungen).
- (4) *Zinsbetrag*. Die Berechnungsstelle (wie in § 7 der Emissionsbedingungen definiert) wird vor jedem Kupontermin den auf jede Schuldverschreibung zahlbaren Zinsbetrag (der "**Zinsbetrag**") für die entsprechende Zinsperiode (wie vorstehend definiert) berechnen. Der Zinsbetrag wird ermittelt, indem der maßgebliche Nominalzinssatz und der Zinstagequotient (wie nachstehend definiert) auf den Nennbetrag angewendet werden, wobei der resultierende Betrag auf den nächsten 0,01 Euro auf- oder abgerundet wird, wobei 0,005 Euro aufgerundet werden.
- (5) *Mitteilung von Zinssatz und Zinsbetrag*. Die Emittentin wird veranlassen, dass den Anleihegläubigern sobald als praktisch möglich nach jedem Feststellungstag der Zinssatz für die maßgebliche Zinsperiode durch Mitteilung gemäß § 11 der Emissionsbedingungen baldmöglichst mitgeteilt werden.
- (6) *Berechnung der Zinsen für Teile von Zeiträumen*. Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage des Zinstagequotienten (wie nachstehend definiert).

**"Zinstagequotient"** (30/360) meint die Anzahl von Kalendertagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Kalendertage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Kalendertagen mit zwölf Monaten zu je 30 Kalendertagen zu ermitteln ist (es sei denn, (1) der letzte Kalendertag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den 31. Kalendertag eines Monats, während der erste Kalendertag des Zinsberechnungszeitraums weder auf den 30. noch auf den 31. Kalendertag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der den letzten Kalendertag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Kalendertage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (2) der letzte Kalendertag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den letzten Kalendertag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Kalendertage verlängerter Monat zu behandeln ist).

- (7) *Auflaufende Zinsen.* Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages (das **"Verzinsungsende"**), der dem Tag vorangeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Sollte die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlösen, endet die Verzinsung an dem Tag, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung vorausgeht.
- (8) *Stückzinsen.* Bei unterjährigen Käufen und/oder Verkäufen sind nach dem Verzinsungsbeginn Stückzinsen zahlbar.
- (9) *Verzugszinsen.* Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlöst, wird der ausstehende Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen vom Kalendertag der Fälligkeit (einschließlich) bis zu dem Kalendertag, der dem Kalendertag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen vorangeht, weiterhin in Höhe des in § 3 (1) der Emissionsbedingungen vorgesehenen Nominalzinssatzes verzinst. Weitergehende Ansprüche der Schuldverschreibungen bleiben unberührt.

#### **§ 4**

#### **Tilgung, keine Kündigung**

Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise gewandelt oder zurückgekauft, werden die Schuldverschreibungen, vorbehaltlich einer Anpassung in Übereinstimmung mit den in § 5 der Emissionsbedingungen enthaltenen Bestimmungen zu ihrem Tilgungsbetrag von 100 % des Nennbetrags (der **"Tilgungsbetrag"**) am 30.04.2033 (der **"Tilgungstermin"**) zurückgezahlt.

Eine Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Emittentin und/oder die Anleihegläubiger ist ausgeschlossen. Zur Rückzahlung aus steuerlichen Gründen siehe § 14.

#### **§ 5**

#### **Zahlungen**

- (1) *Währung.* Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen erfolgen in Euro.
- (2) *Zahlungen.* Die Zahlung von Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, über die Zahlstelle(n) zur Weiterleitung an die Wertpapiersammelbank oder deren Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen für den Anleihegläubiger depotführende Stelle mit Konto bei der Wertpapiersammelbank.
- (3) *Zahlungszeitpunkt.* Sofern der Fälligkeitstag für eine Zahlung in Bezug auf die Schuldverschreibungen auf einen Kalendertag fällt, der kein TARGET-Geschäftstag (wie nachstehend definiert) ist, so wird der Fälligkeitstag für die Zahlung gemäß der Geschäftstag-Konvention (wie nachstehend definiert) verschoben. Sollte ein für die Zahlung von

Kapital vorgesehener Tag verschoben werden, haben Anleihegläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem angepassten Fälligkeitstag und sind nicht berechtigt, weitere Zinsen und sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verschiebung zu verlangen. Durch eine Verschiebung des Zahlungstermins ergibt sich keine Anpassung der Zinsperiode.

- (4) *TARGET-Geschäftstag.* Der Ausdruck "**TARGET-Geschäftstag**" meint in diesen Emissionsbedingungen einen Tag, an dem (i) die Wertpapiersammelbank in Betrieb ist und (ii) alle für die Abwicklung von Zahlungen in Euro wesentlichen Teile des Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2, das eine einheitliche gemeinsam genutzte Plattform verwendet und das am 19.11.2007 in Betrieb gestellt wurde (TARGET2), oder dessen Nachfolger, geöffnet sind und Zahlungen in Euro abwickeln.
- (5) *Geschäftstag-Konvention.* Fällt ein im Sinne dieser Emissionsbedingungen für eine Zahlung maßgeblicher Tag (wie Zinszahlungstag, Feststellungstag, etc) auf einen Tag, der kein TARGET-Geschäftstag ist, wird der betreffende Tag auf den nächstfolgenden TARGET-Geschäftstag verschoben ("**Folgender-Geschäftstag-Konvention**").
- (6) *Bezugnahmen.* Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf das Kapital der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, den Tilgungsbetrag der Schuldverschreibungen sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen fällige Beträge mit ein. Eine Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf Kapital oder Zinsen schließt jegliche zusätzlichen Beträge im Hinblick auf Kapital oder Zinsen ein, die fällig sind.
- (7) *Gerichtliche Hinterlegung.* Die Emittentin ist berechtigt, beim zuständigen Gericht Kapitalbeträge zu hinterlegen, die von den Anleihegläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem maßgeblichen Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Anleihegläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin.

## § 6 Wandlung

- (1) *Wandlungsrecht, Wandlungsverhältnis.* Je eine Schuldverschreibung im Nennbetrag berechtigt zur Wandlung in zehn auf Inhaber lautende nachrangige und unbefristete Partizipationsrechte (ausschließlich) der Emittentin (wie in Abs (5) näher beschrieben, die "**Partizipationsrechte**") mit einem Nominale von je EUR 1,00. Dies entspricht einem nominellen Wandlungspreis von EUR 10,00 pro Partizipationsrecht.
- (2) *Wandlungstermin.* Das Wandlungsrecht kann zu jedem Kupontermin der Schuldverschreibungen, frühestens am 30.04.2024 (jeweils ein "**Wandlungstermin**"), ausgeübt werden.
- (3) *Wandlungserklärung.* Die Erklärung der Ausübung des Wandlungsrechtes ("**Wandlungserklärung**") muss 15 Bankarbeitstage vor dem Wandlungstermin der in § 7 der Emissionsbedingungen genannten Hauptzahlstelle mittels Briefs zugegangen sein. Ein "**Bankarbeitstag**" meint einen Tag, an dem die Emittentin zum Geschäftsbetrieb geöffnet ist. Diese Wandlungserklärung kann durch Ausfüllen eines diesbezüglichen, von einem als Zahlstelle gemäß § 7 der Emissionsbedingungen definierten Kreditinstitut rechtzeitig vor den Wandlungsterminen kostenlos zur Verfügung gestellten Formulars erfolgen.

Gleichzeitig ist das Wertpapierdepot bekannt zu geben, dem die in Partizipationsrechte umzutauschenden Schuldverschreibungen zu entnehmen sind.

- (4) *Durchführung der Wandlung, keine Stückzinsberechnung.* Die Wandlung erfolgt zum Wandlungstermin unter der Voraussetzung, dass die Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG als Treugeberin ("**Treugeberin**") der Emittentin den Nominalbetrag der gewandelten Schuldverschreibungen zur Verfügung stellt. Mit der Wandlung in Partizipationsrechte endet die Treuhandenschaft der Emittentin. Diese begibt die Partizipationsrechte auf eigene Rechnung. Bei der Wandlung werden die Schuldverschreibungen mit laufendem Kupon ohne Stückzinsenverrechnung aus den bekannt gegebenen Depots durch das jeweilige depotführende Kreditinstitut entnommen und die entsprechende Anzahl der Partizipationsrechte durch das depotführende Kreditinstitut eingebucht.
- (5) *Regelung im Falle von Abwicklungsmaßnahmen.* Werden die Forderungen der Emittentin im Zuge einer gegen die Treugeberin getroffenen Abwicklungsmaßnahme durch die Abwicklungsbehörde herabgeschrieben („bail-in“) oder in Anteilsrechte umgewandelt, ist für das Wandlungsverhältnis nicht das Nominale der Wandelschuldverschreibung maßgeblich, sondern der der Wandelschuldverschreibung entsprechende, herabgeschriebene Wert der Forderung der Emittentin gegen die Treugeberin oder der Marktwert der für diese Forderung erhaltenen Anteilsrechte an der Treugeberin. Bei einem nicht ganzzahligen Ergebnis der zu liefernden Partizipationsrechte wird die Anzahl auf die nächstniedrige ganze Zahl gerundet. Der Marktwert wird von der Emittentin unter Heranziehung der von der Abwicklungsbehörde gemäß § 54 BaSAG vorgenommenen Bewertung und des zuletzt vor dem Wandlungstichtag veröffentlichten Jahresabschlusses der Treugeberin bindend festgesetzt. Bei einem Marktwert von Null gilt das Wandlungsrecht als nicht ausgeübt.
- (6) *Ausstattung der Partizipationsrechte.* Die Partizipationsrechte sind, zeitlich unbefristet und können von ihren Inhabern (die "**Partizipanten**") nicht gekündigt werden. Der Kapitalbetrag aus den Partizipationsrechten darf nur im Fall der Liquidation der Emittentin oder im Fall von Rückkäufen nach Ermessen oder anderer Ermessensmaßnahmen zur Verringerung von Eigenmitteln der Emittentin im Einklang mit anwendbarem Recht verringert oder zurückgezahlt werden. Die Erträge aus den Partizipationsrechten (die "**Dividenden**") sind gewinnabhängig, wobei als Gewinn ausschüttungsfähige Posten der Emittentin zu verstehen sind. Es besteht keine Ausschüttungspflicht der Emittentin. Die Dividende der Partizipanten (soweit eine solche beschlossen und ausgeschüttet wird) ist gleichzeitig mit der Dividende der Stammaktionäre fällig und wird jährlich ausgezahlt. Dividenden der Partizipanten, welche nicht binnen drei Jahren nach Fälligkeit behoben werden, verfallen zugunsten der gesetzlichen Rücklagen der Emittentin. Nach erfolgter Wandlung der Schuldverschreibungen in Partizipationsrechte gebührt den Partizipanten die Dividende für das gesamte Geschäftsjahr, in welchem die Wandlung stattgefunden hat. Die Partizipationsrechte begründen direkte, nicht besicherte Verpflichtungen der Emittentin, die untereinander und mit dem Grundkapital der Emittentin im Rang gleich stehen. Im Falle der Liquidation der Emittentin haben die Partizipanten das Recht auf Beteiligung am Liquidationsgewinn im gleichen Rang wie die Stammaktionäre der Emittentin. Zahlungen aus diesem Titel dürfen erst nach Befriedigung oder Sicherstellung aller anderen Gläubiger einschließlich Gläubigern aus nachrangigen Verbindlichkeiten, die den Partizipationsrechten im Rang vorgehen, erfolgen. Sofern der Liquidationserlös zur Befriedigung der Liquidationsansprüche der Partizipanten und der Stammaktionäre der Emittentin nicht ausreicht, nehmen die Partizipationsrechte im gleichen anteiligen Ausmaß am Differenzbetrag teil, wie die Stammaktionäre der Emittentin. Die Partizipationsrechte

gewähren (mit Ausnahme eines allfälligen Teilnahme- und Auskunftsrechts an der Hauptversammlung der Emittentin soweit dies gesetzlich ausdrücklich vorgesehen ist) keine Mitgliedschaftsrechte wie z.B. das Stimmrecht, das Recht auf Antragsstellung in der Hauptversammlung, das Recht auf Bekämpfung von Hauptversammlungsbeschlüssen oder das Recht auf Bezug von Aktien. Soweit gesetzlich zwingend erforderlich, wird für den Fall, dass durch eine Maßnahme der Emittentin das Verhältnis zwischen den Vermögensrechten der Partizipanten und den mit anderen Kapitalien verbundenen Vermögensrechten geändert wird, diese Veränderung angemessen ausgeglichen. Den Partizipanten steht jedenfalls kein Bezugsrecht auf Aktien der Emittentin zu. Form und Inhalt der Partizipationsrechte sowie die Rechte und Pflichten der Partizipanten und der Emittentin unterliegen ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss seiner Regelungen des internationalen Privatrechts soweit diese die Anwendbarkeit fremden Rechts zur Folge hätten. Die Partizipationsrechte werden auf der Grundlage jeweils gültiger Beschlüsse der Hauptversammlung der Emittentin begeben. Die Partizipationsrechte der Emittentin werden voraussichtlich nicht zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen oder in den Handel an einem Multilateralen Handelssystem einbezogen. Die Partizipationsrechte sind Inhaberwertpapiere und gemäß den Bestimmungen der maßgeblichen Wertpapiersammelbank und anwendbarem Recht unbeschränkt übertragbar.

## § 7 Beauftragte Stellen

- (1) *Hauptzahlstelle.* Die Erste Group Bank AG, Am Belvedere 1, 1100 Wien, Österreich handelt als Hauptzahlstelle in Bezug auf die Schuldverschreibungen (die "**Hauptzahlstelle**" und zusammen mit allfällig bestellten zusätzlichen Zahlstellen, jeweils eine "**Zahlstelle**"). Die Hauptzahlstelle behält sich die Ernennung österreichischer Kreditinstitute, die dem BWG unterliegen, als weitere Zahlstellen während der Laufzeit vor.
- (2) *Berechnungsstelle.* Die Emittentin handelt als Berechnungsstelle für die Schuldverschreibungen (die "**Berechnungsstelle**").
- (3) *Ersetzung.* Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Ernennung der Zahlstellen und der Berechnungsstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und andere oder zusätzliche Zahlstellen bzw. Berechnungsstellen zu ernennen.
- (4) *Kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis.* Die Zahlstellen bzw. die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern; es wird dadurch kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Anleihegläubigern begründet. Die Emittentin kann sich bei Ausübung ihrer Rechte gemäß diesen Emissionsbedingungen der Zahlstellen bedienen.
- (5) *Verbindlichkeit der Festsetzungen.* Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Emittentin, der Berechnungsstelle und/oder einer Zahlstelle für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Berechnungsstelle, die Zahlstellen und die Anleihegläubiger bindend.
- (6) *Haftungsausschluss.* Die Zahlstellen und die Berechnungsstelle übernehmen keine Haftung für irgendeinen Irrtum oder eine Unterlassung oder irgendeine darauf beruhende nachträgliche Korrektur in der Berechnung oder Veröffentlichung irgendeines Betrags oder einer Festlegung

in Bezug auf die Schuldverschreibungen, außer im Falle von grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.

## **§ 8** **Steuern**

- (1) Sämtliche Zahlungen von Kapital und Zinsen in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern, Abgaben, Festsetzungen oder behördlichen Gebühren jedweder Art (die "**Steuern**") geleistet, die von der Republik Österreich oder einer ihrer Gebietskörperschaften oder Behörden mit der Befugnis zur Erhebung von Steuern auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder festgesetzt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist oder wird in Zukunft gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall wird die Emittentin die betreffenden Steuern einbehalten oder abziehen, und die einbehaltenen oder abgezogenen Beträge an die zuständigen Behörden zahlen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, wegen eines solchen Einhalts oder Abzugs zusätzliche Beträge an Kapital und/oder Zinsen zu zahlen.
- (2) Die Schuldverschreibungen (sowie die im Wege der Wandlung erstangeschafften Partizipationsrechte der Emittentin) entsprechen zum Zeitpunkt der Emission den Anforderungen des Bundesgesetzes über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus (BGBl 1993/253 idgF).
- (3) Sind die Erträge aus den Schuldverschreibungen, die im Privatvermögen gehalten werden, Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 27 EStG, so ist für die Zeit der Hinterlegung dieser Schuldverschreibungen bei einem inländischen Kreditinstitut von den Kapitalerträgen im Ausmaß bis zu 4 % des Nennbetrages der Schuldverschreibungen keine Kapitalertragsteuer (die "**KES**t") abzuziehen. Die Einkommensteuer gilt für die gesamten Kapitalerträge inklusive des KES

t-freien Anteils gemäß § 97 Einkommensteuergesetz 1988 als abgegolten.
- (4) Die Emittentin weist darauf hin, dass sich durch eine geänderte Rechtslage und/oder Auslegung andere steuerliche Auswirkungen der Schuldverschreibungen für den Anleihegläubiger ergeben können.

## **§ 9 Treuhandverhältnis, Haftung**

Diese Schuldverschreibungen werden von der Emittentin im eigenen Namen treuhändig auf Rechnung und Gefahr der Treugeberin begeben. Der aus der Ausgabe der Schuldverschreibungen erzielte Emissionserlös wird von der Emittentin an die Treugeberin weitergeleitet, die diese Mittel im Sinne von § 1 Abs. 2 Z 2 oder Z 3 StWbFG zu verwenden hat. Die Emittentin schuldet Zins- und Kapitalzahlungen unter diesen Schuldverschreibungen nur und insoweit, als sie entsprechende Gelder von der Treugeberin zur Bedienung der Ansprüche der Anleihegläubiger erhält. Die Treugeberin haftet aufgrund des Treuhandverhältnisses für die Zahlungen des Zinsendienstes und des Kapitals dieser Wandelschuldverschreibungen im Innenverhältnis gegenüber der Emittentin (nicht jedoch den Anleihegläubigern gegenüber). Die Treuhandschaft der Emittentin endet bei Wandlung in Partizipationsrechte. Die Ausgabe der Partizipationsrechte erfolgt auf eigene Rechnung der Emittentin.

Werden die Forderungen der Emittentin im Zuge einer gegen die Treugeberin getroffenen Abwicklungsmaßnahme durch die Abwicklungsbehörde herabgeschrieben („bail-in“) oder in Anteilsrechte umgewandelt, erfolgt die Rückzahlung zum herabgesetzten Betrag oder durch Übertragung entsprechender Anteilswerte an der Treugeberin, wobei ein Spitzenausgleich durch bare Zuzahlung erfolgt, wenn sonst ein Bruchteil eines Anteilsrechtes zu liefern wäre.

## **§ 10 Verjährung**

Ansprüche auf die Zahlung von Zinsen verjähren innerhalb von 3 Jahren, sonstige Ansprüche aus den Schuldverschreibungen innerhalb von 30 Jahren ab Fälligkeit.

## **§ 11 Mitteilungen**

- (1) *Internetseite.* Alle Mitteilungen, welche die Schuldverschreibungen betreffen, erfolgen auf der Internetseite der Emittentin, die (am Begebungstag) unter folgendem Navigationspfad abrufbar ist: [www.swohnbaubank.at](http://www.swohnbaubank.at) > Wohnbauanleihen > Aktuelle Wohnbauanleihen.
- (2) *Mitteilungen an die depotführende Stelle.* Mitteilungen an die Anleihegläubiger können anstelle der Veröffentlichung nach Maßgabe des Absatzes (1) durch Abgabe der entsprechenden Mitteilung an die depotführende Stelle zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger ersetzt werden.
- (3) *Amtsblatt.* Die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen, die zwingend in einer Tageszeitung in Österreich veröffentlicht werden müssen, werden im Amtsblatt zur Wiener Zeitung veröffentlicht oder, falls diese ihr Erscheinen einstellt, in einer anderen Tageszeitung mit Verbreitung in ganz Österreich. Andere Mitteilungen können in diesem Medium veröffentlicht werden.
- (4) *Bekanntmachung.* Jede Mitteilung gilt mit dem siebenten Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gemacht. Falls eine Veröffentlichung in mehr als einer elektronischen Mitteilungsform vorgeschrieben ist, ist der Tag maßgeblich, an dem die Bekanntmachung erstmals in allen erforderlichen elektronischen Mitteilungsformen erfolgt ist.

## **§ 12 Teilnichtigkeit**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen in Kraft.

### § 13

#### **Begebung weiterer Schuldverschreibungen, Kapitalmaßnahmen und Folgeemissionen, Rückkauf**

- (1) *Begebung weiterer Schuldverschreibungen.* Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit den gleichen Bedingungen (gegebenenfalls mit Ausnahme des Begebungstages, des Verzinsungsbeginns und ähnlicher Parameter, die vom Begebungstag abhängen) in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.
- (2) *Kapitalmaßnahmen und Folgeemissionen.* Den Anleihegläubigern gemäß diesen Emissionsbedingungen steht bei Kapitalmaßnahmen oder Neuemissionen von Schuldverschreibungen oder sonstigen Emissionen kein Recht auf Bezug dieser Wertpapiere und auch kein anderer Ausgleich zu.
- (3) *Rückkauf.* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Zahlstelle zur Entwertung eingereicht werden.

### § 14

#### **Außerordentliche Kündigung**

- (1) *Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen.* Die Schuldverschreibungen können jederzeit insgesamt, jedoch nicht in Teilen, nach eigenem Ermessen der Emittentin, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 90 Bankarbeitstagen, durch Erklärung gegenüber der Zahlstelle, und im Einklang mit § 11, gegenüber den Gläubigern unter den folgenden Bedingungen vorzeitig gekündigt und zurückgezahlt werden (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist):
  - Falls die Emittentin am nächstfolgenden Zinszahlungstag zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen gemäß § 8 (1) verpflichtet sein wird, und zwar (i) als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Steuer- oder Abgabengesetze und -vorschriften der Republik Österreich (oder einzelner Körperschaften bzw. Steuerbehörden) oder (ii) als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Anwendung bzw. Auslegung dieser Gesetze und Vorschriften (vorausgesetzt, diese Änderung bzw. Ergänzung wird am oder nach dem Kalendertag, an dem die letzte Tranche dieser Serie von Schuldverschreibungen begeben wird, einschlägig),
  - eine solche Änderung oder Ergänzung nachgewiesen wurde und zwar durch Vorlage (i) einer von zwei bevollmächtigten Vertretern der Emittentin im Namen der Emittentin unterzeichneten Bestätigung, in der ausgeführt wird, dass eine solche Änderung oder Ergänzung eingetreten ist (unabhängig davon, ob eine solche Änderung oder Ergänzung zu diesem Zeitpunkt bereits in Kraft ist), in der die Tatsachen, die zur Änderung oder Ergänzung geführt haben, beschrieben werden und überdies festgestellt wird, dass die geänderte Verpflichtung der Emittentin nicht durch vernünftige, zur Verfügung stehende Maßnahmen abgewendet werden kann, sowie (ii) eines Gutachtens eines unabhängigen

Rechtsexperten von anerkannter Reputation, mit welchem bestätigt wird, dass eine solche Änderung oder Ergänzung (unabhängig davon, ob eine solche Änderung oder Ergänzung dann bereits in Kraft ist) besteht, durch die Emittentin bei der Zahlstelle (die eine solche Bestätigung und ein solches Gutachten als ausreichenden Nachweis anerkennen wird)

wobei eine solche Kündigung nicht früher als 90 Kalendertage vor dem frühest möglichen Termin erfolgen darf, an dem die Emittentin verpflichtet wäre, solche zusätzlichen Beträge in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu zahlen, falls zu diesem Zeitpunkt eine Zahlung fällig wäre.

Eine Kündigung darf nicht erfolgen, wenn zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung erfolgt, die Verpflichtung zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen nicht mehr wirksam ist.

- (2) *Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag.* Für die Zwecke dieses § 14 entspricht der vorzeitige Rückzahlungsbetrag einer Schuldverschreibung dem von der Berechnungsstelle nach Treu und Glauben und auf wirtschaftlich vernünftige Weise bestimmte Verkehrswert der Schuldverschreibungen unmittelbar vor der vorzeitigen Rückzahlung, angepasst um einen solchen Betrag, der den angemessenen Kosten und Aufwendungen der Emittentin und/oder ihrer verbundenen Unternehmen entspricht, die bei der Abwicklung von zugrunde liegenden und/oder in Zusammenhang stehenden Absicherungs- und Finanzierungsvereinbarungen - insbesondere auf Zinsen bezogene derivative Finanzinstrumente - entstehen.

## § 15

### Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- (1) *Anwendbares Recht.* Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Emittentin unterliegen ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss seiner Regelungen des internationalen Privatrechts soweit diese die Anwendbarkeit fremden Rechts zur Folge hätten.
- (2) *Erfüllungsort.* Erfüllungsort ist Wien, Republik Österreich.
- (3) *Gerichtsstand.* Die zuständigen österreichischen Gerichte sind ausschließlich zuständig für Streitigkeiten, die aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen (einschließlich allfälliger Streitigkeiten im Zusammenhang mit außervertraglichen Schuldverhältnissen, die sich aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ergeben) entstehen, soweit dies nach den anwendbaren zwingenden Konsumentenschutzgesetzen zulässig ist.
- (4) *Verbrauchergerichtsstände.* Für alle Rechtsstreitigkeiten eines Verbrauchers aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen (einschließlich allfälliger Streitigkeiten im Zusammenhang mit außervertraglichen Schuldverhältnissen, die sich aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ergeben) gegen die Emittentin ist nach Wahl des Verbrauchers das sachlich und örtlich zuständige Gericht am Wohnsitz des Verbrauchers oder am Sitz der Emittentin oder ein sonstiges, aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen zuständiges Gericht zuständig.

**TEIL II**  
**ZUSÄTZLICHE ANGABEN ZU DEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN UND DEM ANGEBOT**

**Konditionen des Angebots**

Bedingungen, denen das Angebot unterliegt	Keine.
Regelungen und Angabe des Zeitpunkts für die öffentliche Bekanntmachung des Angebotsbetrags	Der Angebotsbetrag wird nach Schließung des Angebotes voraussichtlich am 31.12.2022 bekanntgegeben.
Angebotsfrist	<p>Bei Daueremissionen entspricht die Angebotsfrist - sofern ein gültiger Prospekt besteht - im Wesentlichen der Laufzeit der Schuldverschreibungen, bzw. dem Zeitraum vom <b>13.10.2022</b> bis zum Laufzeitende bzw. bis zur Schließung der Daueremission oder bis zur Ausübung eines Kündigungsrechts (die "<b>Angebotsfrist</b>"). Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Angebotsfrist jederzeit zu beenden.</p> <p>Ist vor Beendigung der Angebotsfrist zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Geschäftstag bereits der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Gesamtnennbetrag für die Schuldverschreibungen erreicht, beendet die Emittentin die Angebotsfrist für die Schuldverschreibungen zu dem betreffenden Zeitpunkt an diesem Geschäftstag ohne vorherige Bekanntmachung. Sind bis zum Erstvalutatag der Daueremission nicht ausreichend gültige Zeichnungsanträge für die Schuldverschreibungen eingegangen, behält sich die Emittentin das Recht vor, die Daueremission der Schuldverschreibungen zu stornieren. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, gezeichnete Schuldverschreibungen zu emittieren.</p>
Beschreibung des Antragsverfahrens	Zeichnungsanträge werden während der Angebotsfrist von allen Geschäftsstellen der Erste Bank und allen Sparkassen in physischer Form oder über die internetbasierte Plattform der Sparkassengruppe „George“ sowie weiteren österreichischen Kreditinstituten entgegengenommen.
Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen	Bei Daueremissionen entspricht die Angebotsfrist im Wesentlichen der Laufzeit der Schuldverschreibungen, bzw. dem Zeitraum

durch Finanzintermediäre erfolgen kann	vom 13.10.2022 bis zum Laufzeitende bzw. bis zum von der Emittentin festgelegten Ende des Angebots.
Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und der Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner	Nicht anwendbar.
Methode und Fristen für die Bedienung der Schuldverschreibungen und ihre Lieferung	Lieferung gegen Zahlung.
Modalitäten und Termin für die Veröffentlichung der Ergebnisse des Angebots	Die Ergebnisse des Angebots werden gemäß § 174 Abs 2 AktG nach Ablauf des Geschäftsjahres beim Firmenbuchgericht hinterlegt und durch entgeltliche Bereithaltung während der üblichen Geschäftszeiten in gedruckter Form am Sitz der Emittentin, Am Belvedere 1, 1100 Wien, Österreich veröffentlicht.
Mindestzeichnungshöhe	Aufgrund des in diesen Endgültigen Bedingungen angegebenen Nennbetrags der Schuldverschreibungen ergibt sich für Zeichner ein Mindestinvestment in dieser Höhe.

### **Verteilungs- und Zuteilungsplan**

Angabe der verschiedenen Kategorien der potenziellen Investoren, denen die Wertpapiere angeboten werden und falls das Angebot gleichzeitig auf den Märkten in zwei oder mehreren Ländern erfolgt und eine bestimmte Tranche einigen dieser Märkte vorbehalten wurde/wird, Angabe dieser Tranche	Verschiedene Kategorien potentieller Investoren bestehen nicht. Das Angebot der Schuldverschreibungen ist nicht in Tranchen für bestimmte Märkte aufgeteilt.
Verfahren zur Meldung des den Zeichnern zugeteilten Betrags und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor dem Meldeverfahren möglich ist	Ein Verfahren zur Meldung des den Zeichnern zugeteilten Zeichnungsbetrages kommt nicht zur Anwendung. Eine Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor dem Meldeverfahren möglich ist, entfällt dementsprechend.

### **Preisfestsetzung**

Emissionspreis	Erstemissionspreis 101,00 % des Nennbetrags plus bis zu 2,00 % Ausgabeaufschlag, laufende Anpassung an den Markt.
Kosten, die speziell dem Zeichner oder Käufer über die banküblichen Spesen in Rechnung gestellt werden.	Nicht anwendbar.

### Platzierung und Übernahme (Underwriting)

Koordinatoren des Angebots (und sofern der Emittentin oder Bieter bekannt, Name und Anschrift derjenigen, die das Angebot in den verschiedenen Staaten platzieren)  Das Angebot der Schuldverschreibungen wird von der Erste Group Bank AG, Am Belvedere 1, 1100 Wien, Österreich koordiniert.

#### Vertriebsmethode

Name und Anschrift der Institute, die sich fest zur Übernahme einer Emission verpflichtet haben, sowie Name und Anschrift der Institute, die die Emission ohne verbindliche Zusage oder zur Verkaufsvermittlung platzieren samt Kontingenten.  Es haben sich keine Institute fest zur Übernahme der Emission verpflichtet. Die Platzierung in Österreich erfolgt über Mitglieder der Sparkassengruppe sowie andere Kreditinstitute in Österreich.

Datum des Übernahmevertrages  Nicht anwendbar

### Provisionen

Management – und Übernahme provision Keine.  
Verkaufsprovision Keine die von der Emittentin getragen wird.  
Börseneinbeziehungsprovision Einbeziehungsgebühr pro ISIN EUR 700, jährliche Gebühr pro ISIN pro Kalenderjahr EUR 100.  
Andere

### Zulassung zum Handel und Handelsmodalitäten

#### Börsenotierung

Wiener Börse Vienna MTF.  
 Keine

Voraussichtlicher Termin der Einbeziehung 31.12.2022

Geschätzte Gesamtkosten bezüglich der Zulassung zum Handel Einbeziehungsgebühr pro ISIN EUR 700, jährliche Gebühr pro ISIN pro Kalenderjahr EUR 100.

Market Making   
 Nicht anwendbar

### Weitere Angaben

*Gründe für das Angebot und Verwendung*

*des Emissionserlöses*

Geschätzter Nettobetrag der Erträge	99,95 % des Gesamtnennbetrages.
Geschätzte Gesamtkosten der Emission	0,05 % des Gesamtnennbetrages.
Rendite	3,49 % <i>per annum</i> .
Interessen und Interessenkonflikte	<p>Die Emission und das Angebot der Schuldverschreibungen erfolgen im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit der Emittentin treuhändig für die Treugeberin und im Interesse der Emittentin (bzw. der Treugeberin) und ihrer Vertriebspartner, die den Nettoemissionserlös vereinnahmen und/oder Provisionen erhalten.</p> <p>Die Mitglieder des Vorstands sowie des Aufsichtsrats der Emittentin haben innerhalb der Sparkassengruppe bzw. der Erste Bank Gruppe und insbesondere bei der Treugeberin, zahlreiche weitere Funktionen inne. Aus Doppelfunktionen von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern der Emittentin in anderen Organisationen und Unternehmen könnten sich Interessenkonflikte ergeben, die zu Entscheidungen führen, die nicht im Interesse der Emittentin und/oder der Inhaber von Wertpapieren der Emittentin liegen.</p>
Beschlüsse, Ermächtigungen und Genehmigungen, aufgrund derer die Schuldverschreibungen begeben werden	Gemäß Rahmenbeschluss genehmigt in der Hauptversammlung vom 21.04.2022 und Aufsichtsratssitzung vom 14.12.2021.

Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen wie im Prospekt bestimmt. Angaben von Seiten Dritter wurden keine aufgenommen.

## ANLAGE 1 Emissionsspezifische Zusammenfassung

### A. Einleitung mit Warnhinweisen

- A.1. Diese Zusammenfassung bezieht sich auf den Basisprospekt zur Begebung von Wohnbauwandelschuldverschreibungen (der "**Prospekt**") der s Wohnbaubank AG (die "**Emittentin**") treuhändig für die Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG (die "**Treugeberin**"), die mit einem Wandlungsrecht in auf Inhaber lautende Partizipationsrechte der Emittentin (die "**Partizipationsrechte**") ausgestattet sind (die "**Schuldverschreibungen**" und zusammen mit den Partizipationsrechten, die "**Wertpapiere**"). In dieser Zusammenfassung meinen die Begriffe "**wir**", "**uns**" und "**unser**" die Emittentin. Die internationale Wertpapier-Identifikationsnummer (ISIN) der Schuldverschreibungen lautet AT000B116876.
- A.2. Die Rechtsträgerkennung (LEI) der Emittentin lautet 529900W1185304TUK855 und ihre Kontaktdaten finden sich wie folgt:

Am Belvedere 1

1100 Wien

Österreich

Unsere Telefonnummer lautet +43/5 0100 29157. Unsere Webseite befindet sich unter [www.swohnbaubank.at](http://www.swohnbaubank.at). Die Information auf unserer Webseite ist kein Bestandteil dieses Prospekts.

- A.3. Die Rechtsträgerkennung (LEI) des Anbieters ist 529900W1185304TUK855, seine Firmenbuchnummer lautet FN 81026 g und seine Kontaktdaten finden sich wie folgt:

Am Belvedere 1

1100 Wien

Österreich

Die Telefonnummer des Anbieters lautet +43/5 0100 29157. Die Webseite befindet sich unter [www.swohnbaubank.at](http://www.swohnbaubank.at). Die Information auf dieser Webseite ist kein Bestandteil dieses Prospekts.

- A.4. Die österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien, Österreich, als zuständige Behörde nach der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 ("**Prospektverordnung**"), hat diesen Prospekt am 30.09.2022 gebilligt.
- A.5. Sie sollen diese Zusammenfassung als Prospekt einleitung verstehen. Bei der Entscheidung, in die Schuldverschreibungen zu investieren, sollten Sie sich auf den Prospekt als Ganzes stützen. Eine Investition in die Schuldverschreibungen ist mit Risiken behaftet. Sie könnten das gesamte angelegte Kapital oder einen Teil davon verlieren.

Gemäß Art. 7 Abs. 10 der Prospektverordnung beschreiben die in dieser Zusammenfassung aufgeführten Risikofaktoren die 15 Risiken, die wir für uns zum Datum des Prospektes unter Berücksichtigung der negativen Auswirkungen auf uns und der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens für am wesentlichsten halten. Diese sind nicht die einzigen Risiken, denen wir ausgesetzt sind. Wir können Ihnen nicht versichern, dass unsere Einschätzung der Wesentlichkeit dieser Risiken zutrifft. Andere Risiken, auch solche, deren wir uns zurzeit nicht bewusst sind, oder die wir für unwesentlich halten, könnten sich als gleich wesentlich oder noch wesentlicher erweisen.

- A.6. Für den Fall, dass Sie vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der im Prospekt enthaltenen Informationen geltend machen, könnten Sie nach nationalem Recht die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.
- A.7. Zivilrechtlich haften nur diejenigen Personen, die die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, und dies auch nur für den Fall, dass die

Zusammenfassung, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist oder dass sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht die Basisinformationen vermittelt, die in Bezug auf Anlagen in die Schuldverschreibungen für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen würden.

## **B. Basisinformationen über die Emittentin**

### **B.1. Wer ist die Emittentin der Schuldverschreibungen?**

*Sitz und Rechtsform.* Wir sind eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht. Unser Sitz ist in Wien, Österreich. Unsere LEI lautet 529900W1185304TUK855 und wir sind im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien zu FN 81026 g eingetragen.

*Haupttätigkeiten.* Wir sind eine Spezialbank zur Finanzierung des Wohnbaus in Österreich. Die dafür notwendigen Finanzierungsmittel werden durch die Emission von langfristigen Anleihen aufgebracht und seit 2018 in Form eines treuhändigen Geschäftsmodells abgewickelt. Die wichtigste rechtliche Grundlage unseres Handelns ist das Bundesgesetz über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus (BGBl 1993/253 idgF, das "**StWbFG**"). Das StWbFG sieht vor, dass die durch Wohnbauwandelschuldverschreibungen aufbrachten langfristigen Mittel für die Errichtung von Wohnungen verwendet werden. Um diese Anlageform attraktiv zu machen, sind die Wohnbauanleihen mit einem Steuervorteil ausgestattet.

*Hauptanteilseigner.* Wir sind eine 100 %-Tochtergesellschaft der Treugeberin. Die Treugeberin ist wiederum eine 100 %-Tochtergesellschaft der Erste Group Bank AG ("**Erste Group Bank**"). Damit beherrscht die Erste Group Bank unsere Hauptversammlung mittelbar. Die Erste Stiftung kann aufgrund der ihr in Summe zurechenbaren Aktien (22,92 % Kapitalanteile per 30.06.2022) maßgeblichen Einfluss auf die Erste Group Bank und damit auch mittelbar auf die Treugeberin nehmen.

*Hauptgeschäftsführer.* Unsere Hauptgeschäftsführer sind die Mitglieder unseres Vorstands. Diese sind Mag. Elisabeth Palatin-Reiss und Mag. Stefanie Wiener.

*Abschlussprüfer.* Unser Abschlussprüfer ist der Sparkassen-Prüfungsverband, Am Belvedere 10, 1100 Wien, Österreich (Telefon: +43 50100 28800, Fax: +43 50100 9 28814) ("**Sparkassen-Prüfungsverband**").

### **B.2. Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über die Emittentin?**

Die unten gezeigten ausgewählten Finanzinformationen sind unseren geprüften Jahresabschlüssen zum 31.12.2021, 31.12.2020 und 31.12.2019 ("**Jahresabschlüsse**"), die auf Basis des Unternehmensgesetzbuches (UGB) und des Bankwesengesetzes (BWG) erstellt wurden, entnommen. Der Sparkassen-Prüfungsverband hat unsere Jahresabschlüsse geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

*Ausgewählte Information aus der Gewinn- und Verlustrechnung – Kreditinstitute (in TEUR)*

	<b>Geschäftsjahr</b>		
	<u><b>2021</b></u>	<u><b>2020</b></u>	<u><b>2019</b></u>
Nettozinsertrag	-120	360	855
Provisionsüberschuss	2.264	2.699	2.821
Betriebsergebnis	1.695	2.456	2.813
<u>Jahresüberschuss</u>	<u>1.271</u>	<u>1.836</u>	<u>2.071</u>

*Ausgewählte Information aus der Bilanz – Kreditinstitute (in TEUR)*

	<b>Geschäftsjahr</b>		
	<u>2021</u>	<u>2020</u>	<u>2019</u>
Bilanzsumme	1.162.529	1.424.653	1.678.277
Forderungen an Kreditinstitute	1.159.238	1.421.335	1.648.114
Verbriefte Verbindlichkeiten	1.121.097	1.372.124	1.609.963
Bilanzgewinn	1.342	1.918	2.120
<u>Eigenkapital (inkl. Bilanzgewinn)</u>	18.755	19.332	34.890

### B.3. *Welches sind die zentralen Risiken, die für die Emittentin spezifisch sind?*

- Risiko der Abhängigkeit vom Geschäftsverlauf der Erste Bank (Treugeberin) im Hinblick auf den beherrschenden Einfluss, Abhängigkeit von Treuhandentgelten, potenzieller Interessenskonflikte der Organmitglieder sowie Abhängigkeit von Unternehmen der Erste Bank Gruppe im Hinblick auf ausgelagerte Leistungen.
- Risiko einer Verschlechterung der makroökonomischen Rahmenbedingungen, insbesondere im Zusammenhang mit dem aktuellen Marktzinsniveau, geopolitischen Unsicherheiten und der COVID-19 Pandemie, welche die Absatzmöglichkeiten von Emissionen erschweren können.
- Risiko der Unmöglichkeit widmungskonformer Verwendung der Emissionserlöse.
- Operationale Risiken, Cyber- und IT-Risiken sowie Risiken im Zusammenhang mit unzureichendem Risikomanagement.
- Risiko im Zusammenhang mit verschärften regulatorischen, steuerlichen und/oder rechtlichen Rahmenbedingungen sowie im Falle wiederholter schwerer Verletzungen dieser, Risiko, dass die Konzession der Emittentin eingeschränkt oder entzogen wird.

## C. **Basisinformationen über die Wertpapiere**

### C.1. *Welches sind die wichtigsten Merkmale der Wertpapiere?*

*Art, Gattung und ISIN.* Die Schuldverschreibungen stellen Schuldtitel mit einer Einzelstückelung von EUR 100,00 dar; sie sind als Wandelschuldverschreibungen auf Partizipationsrechte der Emittentin ausgestaltet und werden von uns treuhändig für die Treugeberin begeben. Die Schuldverschreibungen tragen die ISIN AT000B116876.

*Währung und Laufzeit.* Die Wertpapiere lauten auf Euro. Die Laufzeit der Schuldverschreibungen beginnt am 31.10.2022 und endet am 30.04.2033.

*Mit den Schuldverschreibungen bzw. Partizipationsrechten verbundene Rechte.*

Die Rechte der Inhaber von Schuldverschreibungen (die "**Anleihegläubiger**") ergeben sich aus den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen. Die Anleihegläubiger haben insbesondere das Recht auf den Erhalt von Zinszahlungen und den Rückzahlungsbetrag. Weiters sind die Anleihegläubiger berechtigt, je eine Schuldverschreibung im Nennbetrag in auf Inhaber lautende nachrangige und unbefristete Partizipationsrechte der Emittentin zu wandeln.

Die Partizipationsrechte sind zeitlich unbefristet und können von ihren Inhabern (die "**Partizipanten**") nicht gekündigt werden. Der Kapitalbetrag aus den Partizipationsrechten darf nur im Fall der Liquidation der Emittentin oder im Fall von Rückkäufen nach Ermessen oder anderer Ermessensmaßnahmen zur Verringerung von Eigenmitteln der Emittentin im Einklang mit anwendbarem Recht verringert oder zurückgezahlt werden. Die Erträge aus den Partizipationsrechten (die "**Dividenden**") sind gewinnabhängig, wobei als Gewinn ausschüttungsfähige Posten der Emittentin zu verstehen sind. Es besteht keine Ausschüttungspflicht der Emittentin. Die Dividende der Partizipanten (soweit eine solche beschlossen und ausgeschüttet wird) ist gleichzeitig mit der Dividende der Stammaktionäre fällig und wird jährlich ausgezahlt. Dividenden der Partizipanten, welche nicht binnen drei Jahren nach Fälligkeit behoben werden, verfallen zugunsten der gesetzlichen Rücklagen der Emittentin. Nach erfolgter Wandlung der Schuldverschreibungen in Partizipationsrechte gebührt den Partizipanten

die Dividende für das gesamte Geschäftsjahr, in welchem die Wandlung stattgefunden hat. Die Partizipationsrechte begründen direkte, nicht besicherte Verpflichtungen der Emittentin, die untereinander und mit dem Grundkapital der Emittentin im Rang gleich stehen. Im Falle der Liquidation der Emittentin haben die Partizipanten das Recht auf Beteiligung am Liquidationsgewinn im gleichen Rang wie die Stammaktionäre der Emittentin. Zahlungen aus diesem Titel dürfen erst nach Befriedigung oder Sicherstellung aller anderen Gläubiger einschließlich Gläubigern aus nachrangigen Verbindlichkeiten, die den Partizipationsrechten im Rang vorgehen, erfolgen. Sofern der Liquidationserlös zur Befriedigung der Liquidationsansprüche der Partizipanten und der Stammaktionäre der Emittentin nicht ausreicht, nehmen die Partizipationsrechte im gleichen anteiligen Ausmaß am Differenzbetrag teil, wie die Stammaktionäre der Emittentin. Die Partizipationsrechte gewähren (mit Ausnahme eines allfälligen Teilnahme- und Auskunftsrechts an der Hauptversammlung der Emittentin soweit dies gesetzlich ausdrücklich vorgesehen ist) keine Mitgliedschaftsrechte wie z.B. das Stimmrecht, das Recht auf Antragsstellung in der Hauptversammlung, das Recht auf die Bekämpfung von Hauptversammlungsbeschlüssen oder das Recht auf Bezug von Aktien. Soweit gesetzlich zwingend erforderlich, wird für den Fall, dass durch eine Maßnahme der Emittentin das Verhältnis zwischen den Vermögensrechten der Partizipanten und den mit anderen Kapitalien verbundenen Vermögensrechten geändert wird, diese Veränderung angemessen ausgeglichen. Den Partizipanten steht jedenfalls kein Bezugsrecht auf Aktien der Emittentin zu.

*Rang.* Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbedingte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten unsererseits und haben den gleichen Rang untereinander und stehen im gleichen Rang mit allen anderen unserer bestehenden und zukünftigen direkten, unbedingten, unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird. In diesem Zusammenhang angemerkt wird Folgendes: In Umsetzung der Richtlinie 2014/59/EU sieht das Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken ("**BaSAG**") eine Durchbrechung der ansonsten gleichmäßigen Befriedigung der Insolvenzforderungen nach § 50 Insolvenzordnung und eine Bevorzugung gewisser Einlagen in der Insolvenzrangfolge vor. Daraus folgt, dass im Fall einer Insolvenz der Treugeberin und in vergleichbaren Verfahren (wie etwa einem Abwicklungsverfahren gemäß dem BaSAG) unsere Ansprüche - und somit bei wirtschaftlicher Betrachtung mittelbar der Anleihegläubiger - möglicherweise nachrangig gegenüber den Ansprüchen anderer Gläubiger sein könnten. Wir erhalten nämlich von der Treugeberin Zahlungen auf unsere Ansprüche erst und nur dann, wenn und soweit die im BaSAG bevorzugten Ansprüche gegenüber der Treugeberin vollständig beglichen wurden.

*Beschränkungen der freien Handelbarkeit der Wertpapiere.* Die Schuldverschreibungen sind Inhaberwertpapiere und grundsätzlich frei übertragbar. Beschränkungen der Übertragbarkeit können sich aus den anwendbaren Regeln der Wertpapiersammelbank und gegebenenfalls des jeweiligen Clearingsystems ergeben. Die Partizipationsrechte sind ebenfalls Inhaberwertpapiere und gemäß den Bestimmungen der maßgeblichen Wertpapiersammelbank und anwendbarem Recht unbeschränkt übertragbar.

*Dividendenrechte- bzw. Ausschüttungspolitik.* Die Erträge aus den Partizipationsrechten (die "**Dividenden**") sind gewinnabhängig, wobei als Gewinn ausschüttungsfähige Posten der Emittentin zu verstehen sind. Es besteht keine Ausschüttungspflicht der Emittentin. Die Dividende der Partizipanten (soweit eine solche beschlossen und ausgeschüttet wird) ist gleichzeitig mit der Dividende der Stammaktionäre fällig und wird jährlich ausgezahlt.

## C.2. **Wo werden die Wertpapiere gehandelt?**

Eine Zulassung der Schuldverschreibungen zum Handel an einem geregelten Markt ist nicht beabsichtigt. Es ist vorgesehen, dass die Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Handel im Multilateralen Handelssystem der Wiener Börse (Vienna MTF) beantragt wird. Wir beabsichtigen nicht, einen Antrag auf Zulassung der Partizipationsrechte zum Handel an einem geregelten Markt oder zur Einbeziehung in den Handel an einem Multilateralen Handelssystem zu stellen.

## C.3. **Wie sieht die treuhändige Begebung der Schuldverschreibungen aus?**

*Kurze Beschreibung der Treuhanderschaft und Angaben zur Treugeberin.* Die Schuldverschreibungen werden von uns im eigenen Namen treuhändig auf Rechnung und Gefahr

der Treugeberin begeben, die eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht mit Sitz in Wien, Österreich ist. Die LEI der Treugeberin lautet 549300HUKIA11ZQHFZ83 und sie ist im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien zu FN 286283 f eingetragen. Der aus der Ausgabe der Schuldverschreibungen erzielte Emissionserlös wird von uns an die Treugeberin weitergeleitet, die diese Mittel im Sinne von § 1 Abs 2 Z 2 oder Z 3 StWbFG zu verwenden hat. Die Ausgabe der Partizipationsrechte erfolgt auf unsere eigene Rechnung.

*Wesentliche Finanzinformationen über die Treugeberin.* Die unten gezeigten ausgewählten Finanzinformationen sind den geprüften Jahresabschlüssen der Treugeberin zum 31.12.2021 und 31.12.2020 ("**EBÖ-Jahresabschlüsse**") entnommen, die auf Basis des Unternehmensgesetzbuches (UGB) und Bankwesengesetzes (BWG) erstellt wurden. Der Sparkassen-Prüfungsverband hat diese EBÖ-Jahresabschlüsse geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

*Ausgewählte Information aus der Gewinn- und Verlustrechnung – Kreditinstitute (in TEUR)*

	<u>2021</u>	<u>2020</u>
Nettozinsenertrag	355.343	342.596
Provisionsüberschuss	306.601	266.108
Ergebnis aus Finanzgeschäften	10.114	7.102
Betriebsergebnis	328.080	241.521
<u>Jahresüberschuss</u>	<u>246.131</u>	<u>137.798</u>

*Ausgewählte Information aus der Bilanz – Kreditinstitute (in TEUR)*

	<u>2021</u>	<u>2020</u>
Bilanzsumme	41.074.615	34.509.835
Forderungen an Kreditinstitute	6.665.815	5.697.092
Forderungen an Kunden	22.378.270	21.049.399
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	30.880.724	27.992.384
Verbriefte Verbindlichkeiten	1.146.742	1.399.746
Bilanzgewinn	242.917	106.400
<u>Eigenkapital (inkl. Bilanzgewinn)</u>	<u>1.648.914</u>	<u>1.509.183</u>

*Die für die Treugeberin spezifischen wesentlichsten Risikofaktoren.*

- Liquiditäts-, Zins-, Markt-, Währungs-, Reputations-, Immobilienwertverfall- und Kreditausfallsrisiken welche unter anderem durch eine Verschlechterung der makroökonomischen Rahmenbedingungen (insbesondere im Zusammenhang mit dem aktuellen Marktzinsniveau, geopolitischen Unsicherheiten und der COVID-19 Pandemie) oder durch Wettbewerbsveränderungen, auch operationale, Cyber- und IT-Risiken hervorrufen können.
- Risiko im Zusammenhang mit dem Haftungsverbund.
- Risiko der Abhängigkeit vom Geschäftsverlauf der Erste Group Bank im Hinblick auf den beherrschenden Einfluss und potenzielle Interessenskonflikte der Organmitglieder sowie Unternehmen der Erste Bank Gruppe im Hinblick auf ausgelagerte Leistungen.
- Risiko im Zusammenhang mit verschärften regulatorischen, steuerlichen und/oder rechtlichen Rahmenbedingungen (auch im Zusammenhang mit Umwelt, Soziales und Unternehmensführung - ESG) sowie im Falle wiederholter schwerer Verletzungen dieser, Risiko, dass die Konzession der Treugeberin eingeschränkt oder entzogen wird.

#### **C.4. Welches sind die zentralen Risiken, die für die Wertpapiere spezifisch sind?**

- Risiko des Totalverlusts des investierten Kapitals aufgrund der mangelnden Besicherung der Schuldverschreibungen bzw. (nach Wandlung) der Partizipationsrechte sowie die Risiken in Zusammenhang mit der möglichen Wandlung der Schuldverschreibungen hinsichtlich Unkündbarkeit, zeitlich unbefristeter Laufzeit, fehlender Stimmrechte in der Hauptversammlung, beschränkter Gewinnberechtigung, keines Rechts auf Dividendennachzahlung und voller Verlustbeteiligung der Partizipationsrechte.
- (Steuer-)Rechtliche Veränderungen können sowohl den Marktpreis der Schuldverschreibungen bzw. (nach Wandlung) der Partizipationsrechte als auch die Höhe der Zins- bzw. Dividendenzahlungen negativ beeinflussen.
- Risiko im Zusammenhang mit fixer Verzinsung hinsichtlich sinkender Marktwerte und/oder variabler Verzinsung mit Höchst- oder Mindestzinssatz unter anderem unter Bezugnahme auf einen oder mehrere Benchmark Indizes hinsichtlich sinkender Marktwerte, ungewisser Zinserträge, negativer Rendite und/oder über den Höchstzinssatz steigender Zinsen.
- Es gibt keine Sicherheit dafür, dass sich ein liquider Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen entwickeln wird, noch dafür, dass dieser bestehen bleibt, falls er sich entwickelt. Auf einem illiquiden Markt sind Anleihegläubiger unter Umständen nicht in der Lage, ihre Schuldverschreibungen zu einem angemessenen Marktpreis oder überhaupt zu verkaufen, wobei grundsätzlich kein ordentliches Kündigungsrecht der Schuldverschreibungen vorgesehen ist. Darüber hinaus steht die Wertentwicklung der Wertpapiere zum Zeitpunkt der Investition in die Schuldverschreibungen bzw. ihrer Wandlung in Partizipationsrechte nicht fest (Marktpreisrisiko).
- Risiko eines bedeutenden Kursrückgangs, obwohl sich die Ertragslage oder die Zukunftsaussichten der Emittentin bzw. der Treugeberin nicht nachteilig verändert haben (Irrationale Faktoren).
- Risiko des Eingriffs in bestehende Rechte der Emittentin durch eine gesetzliche Verlustbeteiligung auf Ebene der Treugeberin, wodurch Anleihegläubiger mittelbar einen Teil oder die Gesamtheit ihrer Anlage in die Schuldverschreibungen verlieren.

#### **D. Basisinformationen über das öffentliche Angebot von Wertpapieren und/oder die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt**

##### **D.1. Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan kann ich in die Wertpapiere investieren?**

Die Verzinsung der Schuldverschreibungen beginnt am 31.10.2022 (einschließlich) und endet am 29.04.2033 (einschließlich). Die Zinsen werden jährlich im Nachhinein jeweils am 30.04. eines jeden Jahres, erstmals am 30.04.2023 ausbezahlt.

Der Nominalzinssatz für die gesamte Laufzeit beträgt 3,6 % per annum.

Die Angebotsfrist beginnt am 13.10.2022 und endet voraussichtlich am 31.12.2022, sofern vor Beendigung der Angebotsfrist zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Geschäftstag der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Gesamtnennbetrag für die Schuldverschreibungen erreicht wurde. Die Lieferung der Schuldverschreibungen erfolgt gegen Zahlung.

Der Erstemissionspreis beträgt 101,0 % des Nennbetrags plus bis zu 2,00 % Ausgabeaufschlag und wird laufend an den Markt angepasst. Darüber hinaus stellt die Emittentin dem Anleger keine weiteren Kosten in Rechnung.

Das Angebot der Schuldverschreibungen wird von der Erste Group Bank AG, Am Belvedere 1, 1100 Wien, Österreich koordiniert. Es haben sich keine Institute fest zur Übernahme der Emission verpflichtet. Die Platzierung in Österreich erfolgt über Mitglieder der Sparkassengruppe sowie anderer Kreditinstitute in Österreich.

Eine Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Handel im Multilateralen Handelssystem der Wiener Börse (Vienna MTF) wird nach Ende der Angebotsfrist angestrebt. Der voraussichtliche Termin der Einbeziehung ist der 31.12.2022. Die geschätzten Gesamtkosten für

die Zulassung zum Handel bzw. die Börsenzulassungsprovision betragen: Einbeziehungsgebühr pro ISIN EUR 700, jährliche Gebühr pro ISIN pro Kalenderjahr EUR 100.

Die geschätzten Gesamtkosten der Emission betragen 0,05 % des Gesamtnennbetrags, womit der geschätzte Nettobetrag der Erträge 99,95 % des Gesamtnennbetrags beträgt.

**D.2. Wer ist der Anbieter und/oder die die Zulassung zum Handel beantragende Person?**

Die Rechtsträgerkennung (LEI) des Anbieters ist 529900W1I85304TUK855, seine Firmenbuchnummer lautet FN 81026 g und seine Kontaktdaten finden sich wie folgt:

Am Belvedere 1

1100 Wien

Österreich

Die Telefonnummer des Anbieters lautet +43/5 0100 29156. Die Webseite befindet sich unter [www.swohnbaubank.at](http://www.swohnbaubank.at). Die Information auf dieser Webseite ist kein Bestandteil dieses Prospekts.

**D.3. Weshalb wird dieser Prospekt erstellt?**

**Erlöse.** Der geschätzte Nettobetrag der Erlöse beläuft sich auf 99,95% des Gesamtnennbetrags.

**Zweckbestimmung der Erlöse.** Die durch die Emission erzielten Erlöse müssen zweckgewidmet eingesetzt werden. Mindestens 65 % der zur Verfügung stehenden Mittel müssen stets zur Finanzierung von Wohnbauten im weiteren Sinne verwendet werden. Innerhalb der ersten drei Jahre nach Emissionsbegebung müssen die Erlöse zu mindestens 80 % für Wohnbau im engeren Sinne genutzt werden. Die Nettoerlöse aus dem Angebot der Schuldverschreibungen dienen der Refinanzierung von Ausleihungen der Treugeberin sowie der Finanzierung der allgemeinen Geschäftstätigkeit der Treugeberin. Die Nettoemissionserlöse müssen gemäß dem StWbFG zur Errichtung, Erhaltung oder nützlichen Verbesserung durch bautechnische Maßnahmen von Wohnungen mit einer Nutzfläche von höchstens 150 m<sup>2</sup> oder von überwiegend zu Wohnzwecken bestimmten Gebäuden sowie zur Durchführung von Maßnahmen zur Erschließung und zur Förderung von Wohngebieten zur Verfügung stehen und innerhalb von drei Jahren zur Bedeckung der Kosten verwendet werden.

**Übernahmevertrag.** Das Angebot unterliegt keinem Übernahmevertrag mit fester Übernahmeverpflichtung.

**Wesentlichste Interessenkonflikte in Bezug auf das Angebot.** Die Emission und das Angebot der Schuldverschreibungen erfolgen im Rahmen unserer ordentlichen Geschäftstätigkeit treuhändig für die Treugeberin und unserem Interesse (bzw. im Interesse der Treugeberin) und unserer Vertriebspartner (bzw. die der Treugeberin), die den Nettoemissionserlös vereinnahmen und/oder Provisionen erhalten.

Die Mitglieder des Vorstands sowie des Aufsichtsrats der Emittentin haben innerhalb der Sparkassengruppe bzw. der Erste Bank Gruppe und insbesondere bei der Treugeberin, zahlreiche weitere Funktionen inne. Aus Doppelfunktionen von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern der Emittentin in anderen Organisationen und Unternehmen könnten sich Interessenkonflikte ergeben, die zu Entscheidungen führen, die nicht im Interesse der Emittentin und/oder der Inhaber von Wertpapieren der Emittentin liegen.